



## Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,  
LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung  
wird kundgemacht:

Aus Anlass der Veranstaltung „**Gartenfreuden 2023**“, am 09.06.2023, 10.06.2023 und 11.06.2023, wird für den oben genannten Zeitraum jeweils von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr, eine vorübergehende Verkehrsbeschränkung verfügt.

Auf Grund der § 43 Abs. 1 lit. b) iVm 94 d) StVO 1960 idGF wird verordnet:

### § 1

Für die Klosterhöhe und den Schlossplatz bis zur Kurve Weckbecker (Schlossplatz 8) „**Einbahnstraße**“ mit der zulässigen Fahrtrichtung Klosterhöhe-Schlossplatz-Hochfeldweg.

### § 2

Für die Klosterhöhe ein beidseitiges „**Halten und Parken verboten**“ von der Kreuzung L 642 Grazerstraße bis zu der Schlosszufahrt.

### § 3

Für die Klosterhöhe beim „**Halten und Parken verboten**“ unmittelbar nach der Schlosszufahrt, die Ausnahme „**ausgenommen Halten für Taxis**“.

### § 4

Für den Hochfeldweg von der Kurve Weckbecker bis Liegenschaft Nr. 19 (Kühnel) ein beidseitiges „**Halten und Parken verboten**“.

### § 5

Im Bereich der Kurve Weckbecker (Schlossplatz 8) ein „**Einfahrt verboten**“ in Richtung Schlossplatz.

### § 6

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960. Sie tritt mit der Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen, frühestens jedoch am 09.06.2023 um 06.00 Uhr und mit der Entfernung der Straßenverkehrszeichen, spätestens am 11.06.2023 um 20.00 Uhr, außer Kraft.

Angeschlagen am:	24.05.2023
Abgenommen am:	12.06.2022

Der Bürgermeister:

Karl Bohnstingl e.h.

